



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. September 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Wie die SP Schweiz bereits in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2022 festgehalten hat¹, unterstützt die Partei grundsätzlich die geplante Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung im Rahmen des OECD-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Wir haben aber auch unsere Vorbehalte dargelegt, namentlich, dass wir mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen «föderalistisch geprägten Umsetzung» nicht einverstanden sind, da sie darauf abzielt, den Kantonen weiterhin Anreize zu bieten, um den interkantonalen Steuerwettbewerb zu fördern und aufrechtzuerhalten. Wir haben aber inzwischen auch das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen zur Kenntnis genommen und unterstützen vor diesem Hintergrund das vom Bundesrat in diesem zweiten Teil der Umsetzungsverordnung vorgeschlagene Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer mittels einem sogenannten One-Stop-Shops. Dabei werden die Mustervorschriften der OECD grösstenteils übernommen und die internationale Kompatibilität bestmöglich sichergestellt. Die SP Schweiz kann die Bemühungen des Bundesrats nachvollziehen, sich bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung möglichst eng an die EU-Praxis anzulehnen. Dennoch bedauern wir es, dass der Bundesrat vor allem in zwei Punkten bei der Ausgestaltung der nationalen Ergänzungssteuer gewisse Wahlrechte, die von den administrativen OECD-Leitlinien vorgesehen sind,

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/06/sp-stellungnahme_oecd-g20-reform_0.pdf

nicht wahrgenommen hat. Dabei handelt es sich erstens um den Ausschluss des Substanzabzugs. Er schreibt dazu: Der Bundesrat schlägt vor, davon keinen Gebrauch zu machen. Der Substanzabzug kann zu einer vorteilhafteren Besteuerung für die betroffenen Unternehmensgruppen führen. Nach Ansicht des Bundesrats ist ein Verzicht auf den Substanzabzug nicht im Interesse des Standorts, weil er materielle Vermögenswerte und Lohnkosten betrifft und damit Substanz in der Schweiz sichert. ... Gemäss EU-Richtlinie zur Umsetzung der Mindestbesteuerung (vom Dezember 2022) wird davon ausgegangen, dass im Falle der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer, der Substanzabzug in den EU-Mitgliedstaaten ebenfalls gewährt wird.

Wir können die Begründung zwar verstehen, sehen aber im Substanzabzug eine Relativierung der Mindestbesteuerung, die wir auch in der OECD-Reform kritisiert haben. Für die SP steht hingegen fest: Sollte die EU keinen Substanzabzug zulassen, müsste die Schweiz ebenfalls darauf verzichten.

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Abzugsfähigkeit von Geldstrafen und Bussen: Auch hier schlägt der Bundesrat vor, Geldstrafen und Bussen bis 50 000 Euro zum Abzug zuzulassen. ... Es wird darauf verzichtet, die Höhe der abzugsfähigen Bussen bei der schweizerischen Ergänzungssteuer herabzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass die Bemessungsgrundlagen für die nationale und die internationale Ergänzungssteuer identisch sind. Auch in diesem Punkt bedauern wir diese large Regelung, zumal die in der Verordnung vorgesehen strafrechtlichen Bestimmungen sowie das angedrohte Straffmass – in Anlehnung an das DBG – in der Schweiz relativ tief ausfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung